



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Nur per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
ID5-2131

E-Mail
waffenrecht@stmi.bayern.de

München
30.08.2012

**Waffenrecht;
Zuständigkeitsbestimmung für Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 3
WaffG für das „Wochenende der Schützenvereine“ am 06./07.10.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06./07.10.2012 veranstaltet der Deutsche Schützenbund e.V. bundesweit das „Wochenende der Schützenvereine“. Nach derzeitiger Kenntnis beteiligen sich alleine in Bayern rund 1.500 Schützenvereine mit Aktionen, die der Öffentlichkeitsarbeit aber auch der Mitgliedergewinnung insbesondere im Jugendschießsport dienen sollen. Der Bayerische Sportschützenbund e.V. hat vor diesem Hintergrund beim Staatsministerium des Innern eine bayernweite Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 WaffG für die teilnehmenden Vereine beantragt.

Die sachliche Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 3 WaffG liegt nach § 1 Abs. 1 AVWaffBeschR bei den Waffenbehörden; deren örtliche Zuständigkeit für einzelne Aktionen würde aus § 49 WaffG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG folgen. Wir sehen das „Wochenende der Schützenvereine“ am 06./07.10.2012 allerdings als **eine einheitliche** Veranstaltung des Deutschen Schützenbundes e.V., so dass es sinnvoll ist, für diese Veranstaltung auch nur **eine** Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 WaffG zu erteilen, um bayernweit

eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Hierfür bestimmen wir

das Landratsamt München

gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG (als die für den Sitz des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. zuständige Waffenbehörde) für bayernweit örtlich zuständig.

Die Zuständigkeitsbestimmung beschränkt sich auf die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 WaffG für die dem Deutschen Schützenbund e.V. oder dessen bayerischen Landesverbänden (dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und dem Oberpfälzer Schützenbund e.V.) in Bayern angehörenden und sich am „Wochenende der Schützenvereine“ am 06./07.10.2012 beteiligenden Schützenvereine für die Dauer dieser Veranstaltung.

Da § 3 Abs. 3 WaffG für Veranstaltungen spezieller ist als die auf einzelne Personen bezogene Regelung des § 27 Abs. 4 WaffG, bedarf es für die teilnehmenden Schützenvereine keiner weiteren Erlaubnisse nach § 27 Abs. 4 WaffG.

Wir bitten das Landratsamt München, die Ausnahmegenehmigung nach deren Erlass an das Staatsministerium des Innern zu übermitteln, so dass wir sie anschließend an die übrigen bayerischen Waffenbehörden steuern können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat